

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Monika Lazar, Jerzy Montag, Brigitte Pothmer, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/7076, 16/10850 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Wörtern „Artikel 1 Bundesbeamtenengesetz“ die Wörter „Artikel 1a Gesetz über die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft im öffentlichen Dienstrecht“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Gesetz über die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft im öffentlichen Dienstrecht

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das gesamte öffentliche Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten, Richter und Richterinnen sowie der Soldatinnen und Soldaten und des Bundes. Zum Anwendungsbereich zählen insbesondere die Bestimmungen über Leistungen an die in Satz 1 genannten Personen und ihre Angehörigen.

§ 2

Gleichbehandlung

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetz stehen gleich

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe, auch soweit es nach der anzuwendenden Regelung auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe ankommt,
2. Lebenspartner den Ehegatten und
3. Angehörige und Hinterbliebene von Lebenspartnern den Angehörigen und Hinterbliebenen von Ehegatten.

(2) Für versorgungs- und besoldungsrechtliche Ansprüche gilt die Gleichstellung rückwirkend ab dem 3. Dezember 2003.“

Berlin, den 12. November 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

## Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass homosexuelle Lebenspartnerschaften weiterhin von Leistungen ausgeschlossen sind, die für Ehepaare selbstverständlich bestehen. Das betrifft insbesondere die Hinterbliebenenversorgung, die Beihilfe im Krankheits- oder Pflegefall und den Familienzuschlag. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Die Situation von Lebenspartnern und Eheleuten ist vergleichbar, da sie in gleicher Weise füreinander Verantwortung übernehmen und einander zu Unterhalt verpflichtet sind.

Um die Benachteiligung von verpartnerten Bundesbeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen zu beenden, ist das Dienstrechtsneurechtsgesetz zu ergänzen. Der vorliegende Änderungsantrag sieht eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im gesamten öffentlichen Dienstrecht des Bundes vor.

Die dienstrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften ist europarechtlich geboten. Die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verbietet sowohl die mittelbare als auch die unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. In ihrem Mahnschreiben an die Bundesregierung vom 31. Januar 2008 beanstandet die Europäische Kommission ausdrücklich Leistungsbeschränkungen hinsichtlich der Beihilfe, des Familienzuschlags und des Witwen- und Witwergeldes.

Da die EG-Richtlinie bereits zum 2. Dezember 2003 umzusetzen war und seitdem verbindlich ist, sieht der vorliegende Änderungsantrag in Artikel 1a § 2 Abs. 2 eine entsprechende Rückwirkung für versorgungs- und besoldungsrechtliche Ansprüche vor. Diese Rückwirkung entspricht den Änderungen, die das Land Berlin für seinen Zuständigkeitsbereich bereits vollzogen hat (Fünfzehntes Landesbesoldungsänderungsgesetz, GVBl. Berlin 64, 174; Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung, GVBl. Berlin 64, 176).

War es im Jahr 2000 noch der Bundesrat, der die von der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes angestrebte Gleichstellung im Beamtenrecht verhinderte, so ist inzwischen der Bund gegenüber den Ländern ins Hintertreffen geraten. Schritt für Schritt ändern immer mehr Bundesländer ihr jeweiliges Landesbeamtenrecht im Sinne der Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften. Eine vollständige Gleichstellung hat zuerst das Land Bremen vollzogen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sind gefolgt. In Hessen liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, für den sich in den Ausschüssen eine Mehrheit abzeichnete. In Hamburg ist die vollständige Gleichstellung im Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL festgeschrieben. In weiteren Ländern besteht ein breiter politischer Konsens über das Ziel der vollständigen Gleichstellung, so z. B. in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Im Saarland und in Brandenburg liegen bereits Gesetzentwürfe der Regierungen vor, die zumindest in wesentlichen Teilbereichen die beamtenrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe vorsehen.

Eine Fortsetzung der Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht des Bundes ist nicht vermittelbar. Sie steht nicht nur im Kontrast zu der Entwicklung in den Bundesländern, sondern auch zu der be-

reits erfolgten Gleichstellung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung. Zudem ist es unglaublich, wenn der Bund mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität verbietet, diese aber im eigenen Dienstrecht fort-schreibt.

Bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz am 8. April 2008 wurde die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften von mehreren Sachverständigen angemahnt. Keiner der Sachverständigen benannte einen Grund, der gegen die Gleichstellung spräche. Auch bei den Anhörungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Lebenspartnerschaftsrecht am 19. Juni 2008 und zum Antidiskriminierungsrecht am 15. Oktober 2008 sprachen sich die Sachverständigen mit über-wältigender Mehrheit für die konsequente Gleichstellung von Lebenspartner-schaften aus.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat in einer Pressemitteilung vom 24. September 2008 die „vollständige Gleichstellung homosexueller Part-nerschaften“ gefordert und dazu ausgeführt: „Die angestoßene Entwicklung hin zu einer umfassenden Gleichstellung muss weitergehen.“ Die Bundesregierung habe mit ihren Vorschlägen zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz Initiativen eingeleitet, „die auf einen weiteren Abbau von rechtlichen Ungleichheiten ab-zielen“. Tatsächlich aber kommen Lebenspartnerschaften in dem gesamten Ge-setzungsentwurf nicht vor. Weder hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung, noch hinsichtlich der Beihilfe oder der Familienzuschläge sind darin auch nur Fort-schritte in Richtung Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften vorgesehen. Die Lücke zwischen Worten und Taten wird mit dem vorliegenden Änderungs-antrag geschlossen.

